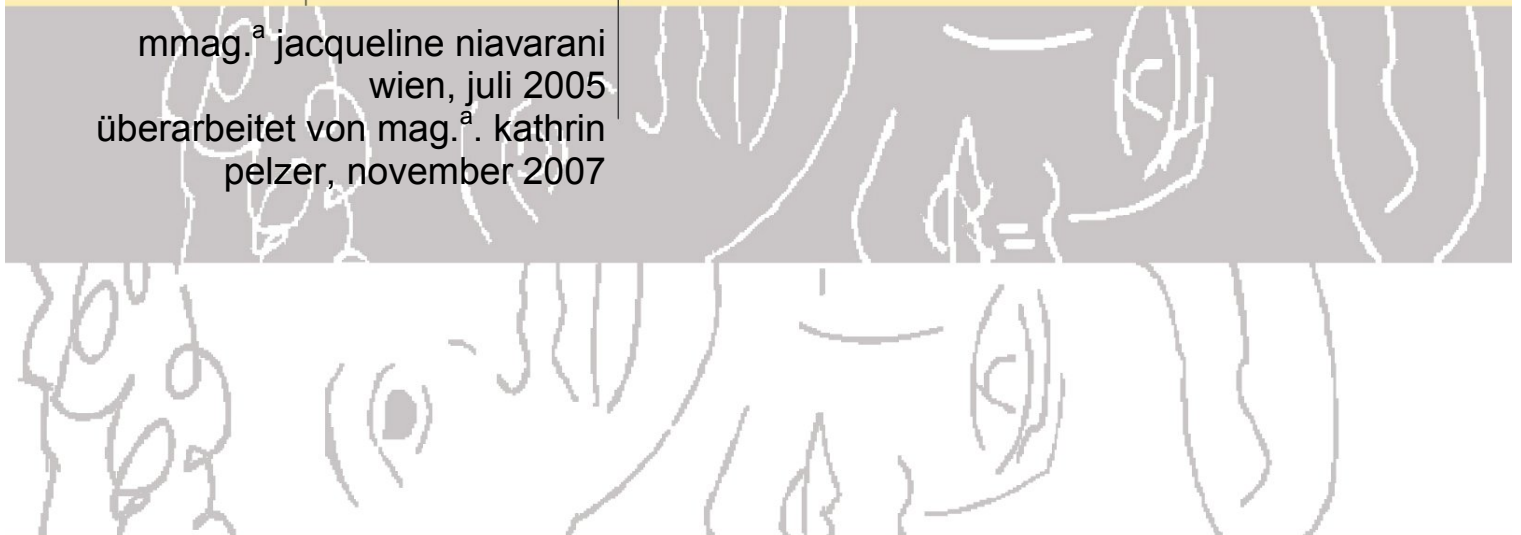


mmag.^a jacqueline niavarani
wien, juli 2005
überarbeitet von mag.^a kathrin
pelzer, november 2007



Internetrecherche/Desk Studie über die legalen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit

Impressum

Herausgeber:

**Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit
Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)**

Adresse:

**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Tel: +43/1/713 35 94-0, Fax: DW 73**

[**gender@vidc.org**](mailto:gender@vidc.org)

[**www.vidc.org**](http://www.vidc.org)

Idee und Konzept der Genderbox:

Swanhild Montoya

Redaktion/Layout:

Mag.^a Renate Semler

Mag.^a Magda Seewald

Copyright:

Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit

**Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit**



Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien

Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik,

Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und

Herstellungsort: Wien

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation	5
Resümee.....	7
Executive Summary	8
Vorbemerkung.....	9
1. Einführung.....	9
2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten	10
2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte	10
2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente	11
3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Asien	13
4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten	14
4.1. Verfassungsentwurf vom 26. Mai 2005	14
4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage	15
4.3. Gesetz vs. Realität: Zur de facto Gender-/Frauensituation	17
5. National machineries.....	20
6. Frauen und Gender in Bhutan: Zahlen und Fakten	23
7. Auswahl an Frauenorganisationen in Bhutan/im Exil in Nepal.....	26
8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	27
9. Endnoten.....	29

Abkürzungsverzeichnis

BIP:	Bruttoinlandsprodukt
CATW:	Coalition against Trafficking in Women
CEDAW:	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
GDI:	Gender-related Development Index
GER :	Gross Enrolment Ratio
GNH:	Gross National Happiness
HDI:	Human Development Index
HDR:	Human Development Report
IDRC:	International Development Research Centre
ILO:	International Labour Organisation
IPU:	Inter-Parliamentary Union
NWAB:	National Women's Association of Bhutan
PRSP:	Poverty Reduction Strategy Paper
SAARC:	South Asian Association for Regional Cooperation
UNDP:	United Nations Development Programme
UNESCO:	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
UNIFEM:	United Nations Development Fund for Women

Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation

Methode der Recherchen

Der Gegenstand der vorliegenden Länderprofile sind die Partnerländer der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Die Internetrecherchen haben zum Ziel, einen Überblick über die rechtliche Situation der Frau im Verhältnis zum Mann zu geben, um damit die Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der Entwicklungszusammenarbeit in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erleichtern.

Für die Befragungen wurden die Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, nationale Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen befragt. Diese waren z.T. sehr hilfreich bei der Suche nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, z.T. zeigten sie keine Reaktionen. Die Hauptarbeit konzentrierte sich auf Internetrecherchen.

In den einzelnen Länderprofilen werden Bezüge auf zentrale internationale Dokumente, Rechte und Übereinkommen hinsichtlich Frauenrechte und Gender Gleichheit hergestellt. Die Arbeiten zeigen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden nationalen Maschinerien auf, ebenso die ungünstigen und günstigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaft.

Zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erlangen einer inhaltlichen Kohärenz der Arbeiten bildeten die Recherchierenden eine Arbeitsgruppe. In dieser wurden die Fragen zur Datenerhebung erstellt, Erfahrungen und Erkenntnisse geteilt und eine einheitliche Linie gefunden. Den daran beteiligten ForscherInnen sei ausdrücklich gedankt für ihre engagierte Arbeit.

Schlussfolgerungen

Die Recherchen erlauben erste Schlussfolgerungen auf die bestehenden Stärken und auf die Schwachpunkte bei der Anbindung an internationale Rechtssysteme und innerhalb des jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmens. Es werden auch Themenbereiche sichtbar, für die zwar ein legaler Rahmen vorliegt, die Instrumente zur Durchführung aber schwach sind oder fehlen. In zahlreichen Fällen klingen Widersprüche zwischen offiziellem Recht und Gewohnheitsrecht mit oftmals diskriminierenden traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen/religiösen Praktiken an. Aus diesem Einblick in die vorhandenen (oder auch fehlenden) nationalen Maschinerien und mit den zum Teil aus ihnen erwachsenen

zivilgesellschaftlichen Instrumenten können institutionelle Anknüpfungspunkte der Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden.

Die Auflistung der legalen Gegebenheiten in den Partnerländern lässt Schlüsse auf die Situation der teilweise skandalösen und menschenrechtswidrigen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu. Es werden Hintergründe der zunehmenden Feminisierung der Armut ersichtlich. Die Halbierung von Armut bis 2015 ist ohne eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht möglich. Dies bestätigt, dass bei der Alltagsarbeit und der entwicklungspolitischen Strategie- und Programmentwicklung eine Geschlechtersichtweise Anwendung finden muss. Dabei sind die unterschiedlichen Geschlechterrollen sowohl auf der gesetzgebenden Ebene als auch im lokalen/häuslichen Bereich zu beachten. Die dazu auf den unterschiedlichen politischen Ebenen erforderlichen Methoden und Instrumente sind großteils bereits internationalen Standards.

Das eindeutige Ergebnis den vorliegenden Recherchen zur Gesetzeslage ist internationale strukturelle Benachteiligung von Frauen im Verhältnis zu Männern. Diese führt zu einer größeren Armutsanfälligkeit von Frauen. Bei der Durchleuchtung von legalen Rahmenbedingungen, der Bestandsaufnahme von nationalen Maschinerien und den Widersprüchen zu den Gewohnheitsrechten wird sichtbar, dass in *keinem* Sektor von einer Geschlechterneutralität der Projekte, Programme und/oder Strategien ausgegangen werden kann. Der Irrtum über Geschlechterneutralität liegt im oberflächlichen Einblick in die Strukturen, wodurch die Ungerechtigkeiten nicht sichtbar werden. Auch ist eine Gender Perspektive nicht allein dadurch gegeben, wenn die – überaus notwendigen – frauenspezifischen Maßnahmen wie zum Beispiel dem Schutz vor häuslicher Gewalt und oder von Gesundheitsmaßnahmen gesetzt werden. Zur Erkenntnis der strukturellen Tiefe von Ungleichheit gelangen wir erst, wenn die Menschen selbst AkteurInnen ihrer Prozesse sein können und sie darstellen können, auf welche Art und Weise die jeweiligen Ressourcen ihres Landes/ihrer Region bisher genutzt wurden; oder welche politischen, sozialen oder soziokulturellen Faktoren einer besseren und gerechterer Nutzung dieser Ressourcen hinderlich sind. Die Verbesserung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Zugang zu Bildung oder zu politischer Einflussnahme oder der Aufbau von sozialen Sicherungssystemen gehören zu den wichtigen Elementen, deren legale oder gewohnheitsrechtliche Basis für Frauen und Mädchen oft nicht existieren. Die vorliegenden Arbeiten sollen ermutigen, die Schritte des tieferen Forschens zu vollziehen, indem die Menschen direkt in die sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden. Auf der Grundlage der Analysen und Erkenntnisse der Betroffenen wird es auch den politischen Vertretungen und

Führungspersonen auf allen Ebenen möglich, einen Lernprozess zu erfahren und einen Politikdialog zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu führen.

Swanhild Montoya

Juli 2005

Resümee

Bhutan hat das wichtigste Instrumentarium zur Durchsetzung von Frauenrechten – *CEDAW* – ratifiziert; 1981 ist es innerstaatlich in Kraft getreten. Ansonsten wurden im Bereich Frauenrechte keine weiteren internationalen Instrumente ratifiziert. Den zwei Hauptinstrumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes - *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte* und *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* - ist Bhutan nicht beigetreten. Auf regionaler Ebene ist Bhutan Mitglied der südasiatischen Vereinigung für regionale Zusammenarbeit (SAARC), und hat unter anderem die *Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung des Handels mit Frauen und Kindern zu Zwecken der Prostitution* unterzeichnet.

Die einfachgesetzliche Rechtslage gewährt Frauen und Männern im Allgemeinen die gleichen Rechte. So ist etwa das Heiratsalter für Frauen und Männer einheitlich mit 18 Jahren festgelegt. Da die meisten Ehen aber nach wie vor nach gewohnheitsrechtlichen Regeln geschlossen werden, wobei das Durchschnittsalter bei 15 Jahren liegt, kommt es zu einer Unterwanderung der die Frauenrechte wahren gesetzlichen Bestimmungen.

Im Erbrecht ist in West- und Zentralbhutan das matriachale System prägend: der Nachlass wird über die weibliche Linie weitergegeben, oft als Vergütung für die Pflege älterer und/oder pflegebedürftiger Personen.

Die staatliche Politik ist gekennzeichnet durch strikte Gender Neutralität. Die Tatsache, dass Diskriminierungen Frauen gegenüber stattfinden wird zwar anerkannt, Maßnahmen die spezifisch die Förderung der Stellung der Frau zum Inhalt haben werden jedoch nicht formuliert.¹ Vor allem im Bildungsbereich, wo in den höheren Schulstufen auf 100 Buben lediglich 41 Mädchen kommen, und im politischen Leben wo Frauen stark unterrepräsentiert sind, bedarf es zur Erreichung von Geschlechterparität einer spezifischen Förderung von Mädchen und Frauen.

Der Verfassungsentwurf vom 26.5.2005 untersagt die Diskriminierung unter anderem auf Grund des Geschlechts, und trägt dem Staat auf, sich nach Kräften zu bemühen, bestehende

Diskriminierungen zu eliminieren. Es bleibt zu hoffen, dass diese Bemühungen einfachgesetzliche Regelungen beinhalten werden, die einen effektiven Frauenrechtsschutz gewährleisten, etwa im Bereich häusliche Gewalt und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.

Executive Summary

Bhutan has ratified the most prominent instrument concerning women's rights – *CEDAW* – in 1981; the same year it came into force. Despite of that no other international instruments concerning women's rights have been ratified. Bhutan did not accede to the two main instruments of human rights protection – *International Covenant on Civil and Political Rights* and the *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*. On the regional level, Bhutan is part of the South Asian Association for Regional Cooperation (SAARC), and has signed the *Convention on Preventing and Combating Trafficking in Women and Children for Prostitution*.

In general, the intrastate legislation does grant women and men the same rights. The minimum age for marriage, for example, is 18 years for both women and men. As most of the marriages are still being contracted according to customary practices, with an average age of 15 years at the time of marriage, these provisions are weakened by customary practices.

Matriarchy is the leading system when it comes to inheritance laws in eastern and central Bhutan: the estate of a deceased person is being passed on through the female line, often as a reward for the care for elderly and/or disabled relatives.

The state policy is characterised by strict gender-neutrality. The fact that discrimination against women takes place is acknowledged, whereas special measures and policies for the advancement of women are not being formulated. Especially in the field of education, where in the tertiary level there are only 41 girls for every 100 boy and the political sphere, where women are heavily underrepresented, specific measures to promote girls and women are required.

The Draft Constitution prohibits discrimination, inter alia, on the grounds of sex and obliges the state to endeavour to take all appropriate measures to eliminate all forms of discrimination and exploitation against women. Hopefully, these endeavours will contain the formulation of laws that grant effective protection for women, especially combating domestic violence and sexual harassment at the workplace.

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist Teil der Genderbox der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, und hat die überblicksmäßige Darstellung der rechtlichen Situation von Frauen in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der ÖEZA zum Inhalt.

Im folgenden werden die wichtigsten internationalen und regionalen Instrumente im Bereich Menschen-, Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter dargestellt, um anschließend auf nationaler Ebene, an Hand eines Vergleiches der rechtlichen Situation in Theorie (verfassungsgesetzliche Bestimmungen und einfachgesetzliche Rechtslage) und Praxis, das Bild der rechtlichen Stellung der Frau in Bhutan abrunden zu können. Die Darstellung der *National Machineries*, Institutionen und Organisationen, welche die Förderung der Stellung der Frau zum Inhalt haben, gefolgt von den, spärlich vorhandenen, Statistiken zur Situation von Frauen in Bhutan sollen ebenso verdeutlichen wie es um die tatsächliche frauenrechtliche Situation bestellt ist. All dies erfolgt in sehr komprimierter Art und Weise, und will Impulse geben für weiterführende Recherchen.

1. Einführung

Bhutans Zugang zu Entwicklung ist geprägt vom Mahayana Buddhismus, welcher an Stelle von Anhäufung materieller Reichtümer, die individuelle Entfaltung in den Vordergrund stellt. Das Prinzip der Staatlichen Politik des **Bruttosozialglücks/Gross National Happiness (GNH)**, verankert in Art 9 Ziffer 2 des Verfassungsentwurfes vom 26. Mai 2005, trachtet nach der Herstellung eines Zustandes in dem **Ungleichheiten vermindert werden**. Der Respekt für das Harmoniebedürfnis der Individuen ist dabei wichtiger Bestandteil.²

1961 hat Bhutan seine **bisherige Isolation aufgegeben** und mit dem ersten Fünfjahresplan einen ausgewogenen Entwicklungsprozess begonnen. **Ziel** ist eine **langsame Modernisierung**,³ die Natur, Kultur und Tradition des Landes bewahrt.⁴ Bhutan, seit 1949 von Indien unabhängig, ist eine Erbmonarchie, mit **König Jigme Singye Wangchuck** seit 1972 als Staatsoberhaupt.

Landesgröße ⁵	47 000 km ²
Bevölkerungsanzahl (2004) ⁶	UN Angabe: 2,163 Mio. 1,096 Mio. Frauen / 1,067 Mio. Männer Auf 103 Männer kommen somit 100 Frauen. Die nationale Angabe für 2001 lautet 677 932 EinwohnerInnen: 50,5% Männer/49,5% Frauen

Bevölkerungswachstum zwischen 2000-2005 (geschätzter Schnitt)	2,19%
Bevölkerungsverteilung Stadt/Land ⁷	9/91 (2004)
Religion ⁸	lamaistischer Buddhismus 75%, indisch- und nepalesisch beeinflusster Hinduismus 25%
Ethnische Gruppen	Im Westen: dominante politische Gruppe der Ngalop ; im Osten: die Gruppe der Sharchops ; im Süden: Gruppe der nepalesischstämmigen Lhotshampas . ⁹
Amtssprache Nationale Sprachen ¹⁰	Dzongkha Tibetobirmanische Sprachen; indoarische Sprachen.

2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten

2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte¹¹

Dokument	Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Frauenspezifische Bestimmungen
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte , 10.12.1948	nicht verbindlich	Art. 16 (Ehe, Familie) Art. 25 (soziale Sicherheit für Mütter)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte , 19.12.1966	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 23 (Ehe, Familie)
Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966	weder unterzeichnet noch ratifiziert	keine; regelt das Individualbeschwerdeverfahren
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte , 19.12.1966	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Art. 7 (Arbeitsbedingungen, Entgelt) Art. 10 (Eheschließung, Mutterschutz)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung , 7.3.1966	unterzeichnet am 26.3.1973	keine
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, 10.12.1984	weder unterzeichnet noch ratifiziert	keine
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge , 28.7.1951	weder unterzeichnet noch ratifiziert	indirekt: Art. 1 „besondere soziale Gruppe“
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge , 31.1.1967	weder unterzeichnet noch ratifiziert	keine

Übereinkommen über die Rechte des Kindes , 20.11.1989	1.8.1990 (R) 2.9.1990 (I)	Art. 18 (Verantwortung beider Elternteile für die Entwicklung und Erziehung des Kindes) Art. 24 (Gesundheitsvorsorge für entbindende Mütter, Änderung diskriminierender Traditionen)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten , 25.5.2000	15. 09. 2005 nur unterzeichnet	keine
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Pornografie , 25.5.2000	15. 09. 2005 nur unterzeichnet	keine

2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente¹²

Dokument	Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Wesentlicher Inhalt
Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten , 21.3.1950	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Behandelt die Legitimität von Prostitution Art.1: Verbot des Anwerbens und Verleitens zur Prostitution, Ausnützen einer anderen Person Art. 2: Verbot des Führens von Bordellen
Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau, 31.3.1953	weder unterzeichnet noch ratifiziert	gleiches aktives und passives Wahlrecht; gleichberechtigtes Ausüben öffentlicher Ämter und Funktionen.
Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, 1957	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Kein automatischer Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit von Frauen durch Eheschließung mit oder Scheidung von einem Ausländer, oder im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Mannes.
ILO-Übereinkommen Nr. 41 über die Frauennachtarbeit , 1934 (abgeänderte Version des ILO-Übereinkommens Nr. 4 aus 1919; 1948 wurde das Abkommen Nr. 41 nochmals revidiert [Nr. 89])	nicht ratifiziert	Anwendung sowohl auf dem öffentlichen als auch privaten gewerblichen Sektor: Frauen dürfen ungeachtet ihres Alters während der Nacht nicht beschäftigt werden (Ausnahme: Familienbetrieb, bei Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und bei

		Arbeit an verderblichen Stoffen).
ILO-Übereinkommen Nr.100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951	nicht ratifiziert	Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Zulässig sind Ungleichheiten, die ohne Rücksicht auf das Geschlecht auf objektiven Unterschieden der Arbeitsleistung beruhen.
ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf , 1958	nicht ratifiziert	Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung u.a. aufgrund des Geschlechts, die dazu führt, Gleichbehandlung oder Chancengleichheit in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist verboten. Unterschiedliche Behandlung, die den Erfordernissen einer bestimmten Berufsgruppe entspricht, ist zulässig.
Konvention über die Zustimmung zu, das Mindestalter bei und die Registrierung von Eheschließungen , 10.12.1962	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Willenserklärung beider Verlobter und das Erreichen des gesetzlich geregelten Mindestalters ist zur Eheschließung erforderlich.
Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau , 1967	nicht verbindlich	Vorläuferin von CEDAW
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau - CEDAW , 18.12.1979	31.8.1981(R) 30.9.1981 (I)	Hauptinstrument für Frauenrechte
Fakultativprotokoll zu CEDAW, 6.10.1999	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Individualbeschwerdeverfahren Stand Juni 2007: noch nicht international bindend, einzelstaatliche Verpflichtungen per Ratifizierung zur Einhaltung; ¹
Erklärung der UN-Weltmensenrechtskonferenz Wien, 1993	nicht verbindlich	§ 18: „ <i>Die Menschenrechte von Frauen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.</i> “ Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, 1993	nicht verbindlich	Definition von Gewalt gegen Frauen umfasst sowohl körperliche und sexuelle als auch psychologische Gewalt, im öffentlichen und privaten Leben. Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Aktionsplattform der 4. UN-Weltfrauenkonferenz Peking,	nicht	Empfehlungskatalog zu den 12 Hauptproblembereichen („areas of

¹ Details zum Stand des Fakultativprotokolls in URL:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/sigop.htm>

<http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterIV/treaty12.asp> (Oktober 2007)

1995	verbindlich	concern“): Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und Medien, Frauen und Umwelt, Mädchen.
Protokoll zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern , zur Ergänzung der UN Konvention gegen das transnationale organisierte Verbrechen , 15.11.200	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Art. 1+2: Kampf gegen den Menschenhandel und spezieller Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe der Opfer. Art. 3: Staaten sind verpflichtet nationale Gesetze im Sinne des Protokolls zu erlassen. Art. 4: regelt den rechtlichen Status der Opfer. Art. 7: Unterstützung der Opfer Art. 10: Förderung sozialer Methoden zur Vorbeugung des Menschenhandels.

3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Asien

Ein **allgemeines, zwischenstaatliches System** für den Schutz der Menschenrechte in Asien **existiert nicht**. Mangelnder politischer Wille, die Größe und Heterogenität des asiatischen Kontinents und schließlich die Zurückhaltung asiatischer Länder internationalen Menschenrechtsinstrumenten beizutreten, können als Gründe hierfür angegeben werden. Im Folgenden werden die für Bhutan relevanten sub-regionalen Instrumente dargestellt.¹³

Dokument	Status	Frauenspezifische Bestimmungen/ Wesentlicher Inhalt
Charter der südasiatischen Vereinigung für regionale Zusammenarbeit - SAARC ¹⁴ , 8.11.1985 ¹⁵	unterzeichnet am 8.11.1985	Präambel: Verpflichtung zur strikten Befolgung der Charta der Vereinten Nationen , wo unter anderem die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts , der Sprache oder der Religion festgelegt wird.
SAARC Konvention über regionale Regelungen zur Förderung des Kindeswohls in Südasien , 5.1.2002 ¹⁶	unterzeichnet am 5.1.2002 ¹⁷	Art 3 (1a): Mitgliedstaaten anerkennen das Überleben, den Schutz, die Entwicklung und partizipative Rechte des Kindes als notwendige Voraussetzung für die Förderung des Prozesses der Realisierung der Menschenrechte und fundamentaler Freiheiten Art 3 (7): Mitgliedstaaten sollen Gender

		Gerechtigkeit und Gleichheit immer als Zielvorgabe für die Verwirklichung der Rechte von Kindern betrachten, um damit zur Entwicklung Südasiens beizutragen.
SAARC Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung des Handels mit Frauen und Kindern zu Zwecken der Prostitution, 5.1.2002¹⁸	unterzeichnet am 5.1.2002 ¹⁹	Präambel: Notwendigkeit der regionalen Zusammenarbeit wird hervorgehoben. Artikel 3: Staaten sollen wirksame Mittel ergreifen, um den Handel mit Frauen und Kindern in jeder Form als Straftatbestand im nationalen Kontext ahnden zu können. Artikel 5: Recht der Opfer auf vertrauliche Behandlung ihrer Daten und auf angemessene Beratung und rechtlichen Beistand . Art. 8: Mitgliedstaaten sollen Training und Beratung für die Ahndung zuständiger Personen, und Sensibilisierungsprogramme für Organe der Rechtsdurchsetzung und Gerichtsbarkeit anbieten.

4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten

Das Rechtssystem basiert auf indischem Recht und dem englischen Common Law.²⁰ Das **Thrimzung Chhenmo** ist die vorrangige Rechtsquelle des Königreiches. Es ist unterteilt in 17 Kapitel, und behandelt zivilrechtliche Angelegenheiten (Kapitel 1-11) und Straftatbestände (Kapitel 12-17).²¹ Der Großteil der Frauenrechte betreffenden Bestimmungen ist in anderen Gesetzen enthalten. Siehe dazu 4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage.

Im Verfassungsentwurf vom 26. Mai 2005 wird die Staatsform einer demokratischen, konstitutionellen Monarchie für Bhutan festgelegt. Die in der Verfassung gewährleisteten Rechte gelten für alle Staatsbürgerinnen, eine **spezielle Erwähnung von Mädchen und Frauen findet nicht statt**. Der Verfassungsentwurf wird zur Zeit der Bevölkerung zugänglich gemacht, und soll nach einem Referendum von der Nationalversammlung erlassen werden.²²

4.1. Verfassungsentwurf vom 26. Mai 2005²³

Themenbereich	Artikel	Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
Institution der Monarchie	Artikel 2	3. (b) Bei der Thronfolge wird männlichen Nachkommen der Vorrang gegenüber weiblichen Nachkommen eingeräumt.
Fundamentale Rechte	Artikel 7	1. Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit ; darf nur unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens eingeschränkt werden. 2. Rede-, Meinungs- und Äußerungsfreiheit 3. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

		<p>5. Recht auf Information</p> <p>8. Recht auf gleichen Zugang und Möglichkeiten im öffentlichen Dienst</p> <p>9. Recht auf Eigentum; Land darf nicht an Nicht-Staatsbürgerinnen veräußert werden, es sei denn, dies geschieht im Einklang mit bestehenden Gesetzen.</p> <p>13. Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit</p> <p>15. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich; Diskriminierung auf Grund von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik oder aus sonstigen Statusunterschieden ist untersagt.</p>
Fundamentale Pflichten	Artikel 8	<p>5. Niemand soll Akte von Verletzung, Folter oder Tötung eines anderen, Terrorismus, Missbrauch von Frauen, Kindern oder anderen Personen tolerieren oder daran teilnehmen, vielmehr sind notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Akte zu verhindern.</p>
Prinzipien der Staatspolitik	Artikel 9	<p>3. Der Staat soll sich nach Kräften bemühen, eine Zivilgesellschaft frei von Unterdrückung, Diskriminierung und Gewalt basierend auf Rechtstaatlichkeit, dem Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde zu schaffen, und die fundamentalen Rechte und Freiheiten zu gewährleisten.</p> <p>17. Der Staat soll sich nach Kräften bemühen, alle Formen der Diskriminierung und der Ausbeutung der Frau, darunter Frauenhandel, Prostitution, Missbrauch, Gewalt, Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, im öffentlichen und privaten Bereich, zu eliminieren.</p>

4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage

Dokument/Thema	Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
<p>Marriage Act of Bhutan, 1980</p> <p>Eherecht²⁴</p>	<p>Mindestalter bei Heirat beträgt für Männer und Frauen 18 Jahre (Marriage Amendment Act of 1996), wobei die ausdrückliche Zustimmung beider Parteien erforderlich ist. Das Recht auf eine/n Partner/in der eigenen Wahl, ungeachtet von Status, Kaste, Vermögen oder Aussehen, wird geschützt (Section Kha 1-2).</p> <p>Rechtlich wird die Eheschließung erst nach der Ausstellung einer Heiratsurkunde durch das zuständige Gericht anerkannt (Section Kha 1-8).</p> <p>Die traditionell übliche Heirat zwischen Minderjährigen ist per Gesetz verboten (Section Kha 1-11). Demgegenüber ist die Heirat zwischen Blutsverwandten und verwandten Personen allgemein dann gesetzlich erlaubt, wenn dies nach lokalem Brauch gestattet ist (Section Kha 1-10). Die Rechtmäßigkeit der üblichen Praxis der Heirat zwischen Cousine und Cousin variiert somit von Dorf zu Dorf. Eine den im Dorf vorherrschenden Gewohnheiten widersprechende Heirat zwischen zu nahen Verwandten wird als Inzest gewertet und mit 3 Monaten Haft geahndet (Section Kha 8-19)</p>

	Bei Ehebruch hat die schuldige Partei dem/der beschwerten Ehepartner/in Entschädigung zu leisten (Section Kha 3-1 of the Marriage Amendment Act of 1996).
Scheidung	Sowohl Männer als auch Frauen können eine Scheidung beantragen, wobei das vor der Ehe erworbene Eigentum dem/der ursprünglichen Besitzer/in zufällt, gemeinsam Erworbenes wird zwischen den Eheleuten aufgeteilt . Die Vormundschaft für Kinder unter 9 Jahren wird automatisch der Mutter zugesprochen , ungeachtet dessen, wer die Schuld an der Trennung trägt (Section Kha 7-2). Der Vater hat , bei Fehlen einer gemeinsamen Vereinbarung, für den Unterhalt jedes Kindes bis zum 18. Lebensjahr im Ausmaß von 20% seines monatlichen Einkommens aufzukommen , wobei der Betrag für Unterhaltszahlungen 40% seines monatlichen Einkommens nicht überschreiten darf. ²⁵
Mutterschutz	Im Staatsdienst beschäftigte Frauen haben Anspruch auf drei Monate bezahlten Mutterschaftsurlaub für drei Geburten. Bei weiteren Geburten kann ein unbezahlter Urlaub in Anspruch genommen werden. ²⁶
Rape Act, 1996 ²⁷	Im Falle einer Vergewaltigung droht dem Täter eine ein- bis fünfjährige Haftstrafe . Weiters steht dem Opfer eine angemessene Entschädigung zu (Section Ba 2.2.1). Dies bedeutet eine signifikante Erhöhung des Strafrahmens, der vormals lediglich drei Monate betrug. Bei einer Vergewaltigung durch mehrere Täter (gang rape) beträgt der Strafrahmen, neben einer Entschädigung, drei bis sieben Jahre (Section Ba 2.3.1). Die Auflage, dass das Opfer einer solchen Gruppenvergewaltigung beweisen muss, von „guten moralischen Charakter“ zu sein, wurde mit diesem Gesetz fallen gelassen.
Bhutan Citizenship Act, 1958 Staatsbürgerschaft	Besitzen beide Elternteile die bhutanische Staatsbürgerschaft, so gelten deren Kinder mit der Geburt automatisch als StaatsbürgerInnen des Landes. Bei nur einem bhutanischen Elternteil , gilt für vor 1985 geborene Kinder deren nicht-bhutanische Mütter mit einem bhutanischen Staatsbürger verheiratet sind, dass sie Anspruch auf die Staatsbürgerschaft Bhutans haben. Für Frauen gilt dieses Weitergaberecht nicht : Die Kinder einer bhutanischen Mutter und eines nicht-bhutanischen Vaters gelten nicht als bhutanische StaatsbürgerInnen. ²⁸
Inheritance Act, 1980 Erbrecht ²⁹	Männer und Frauen sind im Erbrecht gleichgestellt . Sie können ungeachtet ihres Geschlechts erben, solange sie die bhutanische Staatsbürgerschaft besitzen. Frauen und Mädchen sind als Mitglieder der Gemeinschaftsfamilie inkludiert in die Gruppe der erbberechtigten Personen. Schwiegertöchter, die mit einem Mitglied der Gemeinschaftsfamilie verheiratet waren und mindestens 10 Jahre mit dieser gelebt haben, wird ebenso als erbberechtigtes Mitglied gewertet (Ga 2-3).
Land Act, 1979 Landrechte ³⁰	Frauen und Männer können mit Erreichung ihres 18. Lebensjahres Land unter ihrem Namen registrieren lassen . 60% der Frauen im ländlichen Raum haben Land auf ihren

	Namen registrieren lassen, im städtischen Raum sind es 45% . Der Ehepartner, wie etwa der Ehemann einer Frau die Land geerbt hat, kann dieses ohne sein rechtmäßiges Eigentum daran, nicht verkaufen.
Loan Act, 1981 Kreditrechte ³¹	Dieses Gesetz gestattet es Frauen, Darlehen und Hypotheken aufzunehmen. Es verbietet die Vergabe an Minderjährige, seien es Buben oder Mädchen.

4.3. Gesetz vs. Realität: Zur de facto Gender-/Frauensituation

Die hier dargestellten Daten basieren hauptsächlich auf der zwischen 2000 und 2001 auf Initiative der bhutanischen Regierung und UN-Agenturen durchgeführten „**Gender Pilot Study: Bhutan**“,³² und dem Staatenbericht Bhutans an das CEDAW- Komitee.

Themenbereich	de facto Situation
Erbrecht	In West- und Zentralbhutan ist das matriachale Erbschaftssystem vorherrschend, sodass Land, Häuser, Getreide, Vieh und andere materielle Güter über die weibliche Linie weitergegeben werden. Oft wird auch in Familien, wo sich die Frau um die Pflege der Eltern gekümmert hat, sozusagen als Anerkennung, über die weibliche Linie vererbt. Im Süden und in Teilen des Ostens des Landes sind eher die Männer die Erbberechtigten . Das Erbsystem variiert nicht nur von Region zu Region , manchmal sind unterschiedliche Erbsysteme in verschiedenen Dörfern desselben Bezirks anzutreffen. ³³
Politische Rechte	Ein wichtiger Aspekt der Beteiligung am öffentlichen Leben ist die alle drei Jahre stattfindende Wahl des Gup (gewähltes Oberhaupt eines Blocks) auf Gewog Ebene (Block, administrative Einheit mehrerer Dörfer). An den obligatorischen Sitzungen nehmen sowohl Männer als auch Frauen teil , ein weiblicher Gup ist bis dato jedoch noch nie gewählt worden. Nehmen Frauen an Aktivitäten auf Dorfebene, und in gewissem Ausmaß auf Gewog Ebene teil, so sinkt auf höherer staatlicher Ebene die Beteiligung von Frauen . So sind lediglich 19% der Staatsbediensteten und nur 14 von 99 VolksvertreterInnen in der Nationalversammlung Frauen . Belastungen im Haushalt

	<p>und in der Landwirtschaft verbunden mit langen und unflexiblen Arbeitszeiten im öffentlichen und politischen Leben, und der Glaube, dass Männer besser für die Bewältigung politischer Angelegenheiten geeignet seien, hindern Frauen daran aktiver zu werden.³⁴</p>
Zugang zu Krediten	<p>80% der Männer und Frauen in ländlichen Gebieten wissen um die Existenz von Kreditprogrammen Bescheid, wobei lediglich 36% davon und weniger als 30% der gesamten Haushalte in den letzten fünf Jahren davon Gebrauch gemacht haben. Im ländlichen Raum sind es 32%. Insgesamt nehmen mehr Männer als Frauen Kredite auf, Frauen sind in diesbezügliche Entscheidungsprozesse kaum eingebunden.³⁵</p>
Heirat	<p>Bis vor kurzem wurden nahezu alle Ehen nach gewohnheitsrechtlichen Regeln geschlossen, wobei das Durchschnittsalter bei 15 Jahren liegt. Je mehr Zugang zu Bildung für Frauen besteht, umso häufiger dringen diese auf eine staatlich anerkannte Eheschließung plus dazugehöriger Heiratsurkunde. Die hierfür benötigte Geburtsurkunde besitzen nur sehr wenige Bhutanerinnen, was einen weiteren Grund für die geringe Zahl der staatlich anerkannten Eheschließungen darstellt. ³⁶</p>
Polygamie	<p>Bei Einwilligung des/der Ehepartners/in ist sowohl Polygamie als auch Polyandrie gesetzlich erlaubt. Diese Eheformen sind im Süden, in Teilen des Westens und Zentralbhutans, und bei nomadischen Gemeinschaften im Norden des Landes anerkannt. In zahlreichen Fällen sind es Schwestern bzw. Brüder, die vom Ehepartner/von der Ehepartnerin geheiratet werden. Gesellschaftliche Vorbehalte bestehen gegenüber Frauen, die mehrere Ehemänner haben (Polyandrie), wohingegen Polygynie eher akzeptiert wird, vorausgesetzt der Ehemann ist im Stande die Familie zu erhalten.³⁷</p>

<p>Gewalt gegen Frauen</p>	<p>Gesetze die sich speziell mit häuslicher Gewalt und sexueller Belästigung auseinander setzen existieren nicht. Eine traditionell verankerte Form von Gewalt gegen Frauen stellt das so genannte „night hunting“ dar, bei der junge Männer zu nächtlicher Stunde in die Häuser eines Dorfes eindringen, um dort Geschlechtsverkehr mit jungen Frauen zu haben. Viele Mädchen und deren Familien fürchten diese traditionelle Praktik; häufig handelt es sich aber um im Vorhinein abgesprochene und im beiderseitigen Einverständnis stattfindende Ereignisse.³⁸</p>
<p>Schwangerschaftsabbruch³⁹</p>	<p>1999 wurde die medizinische Unterbrechung einer Schwangerschaft in zwei Fällen legalisiert: um das Leben der Schwangeren zu retten, und wenn beim Fötus Abnormitäten festgestellt werden, die in weiterer Folge zu einer schweren Behinderung führen würden. Im Jahr 2000 wurden 114 Abtreibungen von den Spitälern gemeldet. Frauen und Mädchen suchen ob dieser strikten Regelungen in einigen Fällen Abtreibungseinrichtungen, auch jenseits der Landesgrenzen, auf, die oft nicht den medizinischen Mindeststandards entsprechen. Komplikationen und eine Gefährdung der Gesundheit der Frauen sind die Folge.</p>
<p>Zugang zu Bildung</p>	<p>Im ländlichen Raum sind 75% der Frauen in der „reproduktiven Altersgruppe“ von 20 bis 40 Jahren Analphabetinnen. Dies mindert deren Fähigkeit wohl informierte Entscheidungen sie selbst und ihre Familie betreffend zu fällen. Die drop-out Rate ist bei Mädchen höher als bei Buben, wobei Verpflichtungen im Haushalt und Verheiratung als mögliche Gründe angeführt werden können.⁴⁰</p>
<p>Soziale und kulturelle Rechte</p>	<p>Mädchen und Buben werden in der Gesellschaft gleichermaßen respektiert, doch ist die vorherrschende soziokulturelle Wahrnehmung immer noch geprägt von der Meinung, dass Frauen weniger kompetent und selbstsicher sind, insbesondere im Bereich staatlicher</p>

	<p>Angelegenheiten und der Interaktion mit externen Agenturen. Die vermeintliche männliche Überlegenheit wird wertgeschätzt, weibliche Kenntnisse und Fähigkeiten werden dem gegenüber nicht in ausreichendem Maße honoriert.⁴¹</p>
--	--

5. National machineries

Institution/Initiative	Tätigkeitsbereich
<p>National Women's Association of Bhutan, NWAB</p>	<p>1981 durch eine Resolution der Nationalversammlung eingerichtet, um die sozioökonomische Situation von Frauen zu verbessern und deren Beteiligung an Entwicklungsaktivitäten zu fördern. Ihr obliegt die Überwachung der Implementierung der UN-Frauenrechtskonvention im Land. Weitere Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Band der Loyalität, Liebe und Ergebenheit zwischen den Menschen und der königlichen Hoheit zu stärken; • Bewusstseinsbildung über die Bedeutung von angemessener Versorgung für Mutter und Kind, Ernährung, sauberen Trinkwasser und Hygiene für den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen; • Die Förderung von Harmonie, Verständnis und Freundschaft zwischen allen Menschen, insbesondere in der ländlichen Bevölkerung; • Das Einprägen von Stolz auf das reiche soziale, kulturelle und spirituelle Erbe des Landes bei Frauen. <p>Mit 400 Mitgliedern landesweit werden, in Zusammenarbeit mit der königlichen Regierung, Aktionen speziell im ländlichen Bereich durchgeführt. Trainingsprogramme etwa im Bereich Weben, Stricken und Schneiderei sollen dazu beitragen, einkommensfördernde Fertigkeiten bei Frauen zu stärken.⁴² Der jährlich organisierte Schönheitswettbewerb und das bei der Inauguration verlautbarte Kredo, dass Frauen bereits den gleichen politischen, ökonomischen und sozialen Status wie Männer genießen, gibt Aufschluss über das Verständnis der NWAB von Frauenförderung.⁴³</p>

Ninth Five Year Plan ⁴⁴	<p>Beginnend mit 1961 beinhalten die „Fünf Jahrespläne“ die Mittel zur Erreichung einer geplanten nationalen Entwicklung. Die aktuellen Fünf Jahrespläne, der neunten, laufen von Juli 2002 bis Juni 2007.</p> <p>Im Kapitel 10: „Frauen, Kinder und Gender“ wird festgehalten, dass Frauen keinerlei institutionalisierter Diskriminierung, sei es politisch, sozial ökonomisch oder rechtlich, ausgesetzt sind. Durch die wirtschaftliche und soziale Modernisierung kommt es jedoch zu einer Veränderung der traditionellen Rollen und Verantwortlichkeiten, der Wertesysteme und traditionellen Familienstrukturen, wobei Kinder und Frauen dabei besonders gefährdet sind. Die Verbesserung der Gesundheit von Mutter und Kind, das Mainstreaming von Gender Interessen und Bedürfnissen wird als wichtiges Instrumentarium identifiziert. Die Aufrechterhaltung von Familienwerten hat dabei oberste Priorität. Zugang zu Trinkwasser für alle, Initiativen im Bereich Gesundheit und Ernährung, und die Erreichbarkeit von Schulen innerhalb von 3 km eines jeden Haushaltes sollen mit diesem Ninth Five Year Plan erreicht werden.</p>
Planning Commission ⁴⁵	<p>Koordiniert und überwacht genderrelevante Angelegenheiten. Zur Unterstützung der Kommission wurden 21 Ansprechpersonen in den Ministerien und staatlichen Agenturen ernannt. Ihre Aufgabe ist das Mainstreaming von Gender Angelegenheiten in alle Entwicklungsbereiche, und die Sensibilisierung Staatsbediensteter, politischer EntscheidungsträgerInnen und der Zivilgesellschaft für Gender Angelegenheiten. Ein erklärtes Ziel dieser gender focal groups ist die Formulierung eines nationalen Aktionsplanes.⁴⁶</p>
PRSP ⁴⁷	<p>Das PRSP Bhutans besteht aus dem oben beschriebenen Ninth Five Year Plan plus einer Cover Note. In dieser wird der Themenbereich Frauen und Gender lediglich unter der Überschrift 6.15. „Gender und Armut“ erwähnt, wobei festgehalten wird, dass Frauen und Männer etwa in gleichem</p>

	Ausmaß von Armut betroffen sind.
Millennium Development Goals ⁴⁸ (ausgewählter Themenbereich: Bildung)	<p>Im Millennium Development Progress Report Bhutans wird bezüglich des Millenniumsziels Nummer 3 (Gleichstellung und stärkerer Einfluss von Frauen) die Lage im Bildungsbereich wie folgt skizziert: In der unteren Schulstufe kamen 1990 auf 69 Mädchen 100 Buben, 2000 verbesserte sich das Verhältnis auf 82:100. Die Erreichung von Geschlechterparität bis 2015 wird als „wahrscheinlich“ bewertet. In der mittleren Schulstufe verbesserte sich das Verhältnis von 43:100 (1990) auf 78:100 im Jahr 2000. Die Erreichung von Geschlechterparität bis 2015 wird als „möglich“ bewertet. Die stärksten Ungleichheiten bestehen in den höheren Schulstufen, wo sich das Verhältnis von 12:100 (1990) auf 41:100 (2000) verbessert hat. Die Erreichung des Ziels der Geschlechterparität bis 2015 wird als „unwahrscheinlich“ bewertet. Um eine Erhöhung der Schuleinschreibung vor allem in der mittleren und höheren Schulstufe zu erreichen, gilt es, die Schulen an die Bedürfnisse der Mädchen anzupassen und relevante Einrichtungen zu verbessern, wie etwa funktionstüchtige und getrennte Toiletten. Mehr Gemeindeschulen in Nähe des Wohnortes oder Wohnheime für die Schülerinnen könnten Bedenken der Eltern um die Sicherheit ihrer Töchter aus dem Weg räumen. Die königliche Regierung Bhutans betreibt eine strikt genderneutrale Bildungspolitik, spezielle Interventionen um die Schuleinschreibung von Mädchen auch in den höheren Schulstufen zu erhöhen finden nicht statt.</p>
Gender Budgeting ⁴⁹	<p>Gemäß der staatlichen Politik Bhutans, die genderspezifische Förderungen nicht vorsieht, sondern die Einbeziehung geeigneter Mittel zur Förderung von Frauen in allen Sektorprogrammen vertritt, findet Gender Budgeting nicht statt.⁵⁰</p>

6. Frauen und Gender in Bhutan: Zahlen und Fakten

Index	2006 Platz	2004 Platz	1998 Platz	2004 Wert	2002 Wert	1998 Wert	Quellen ⁵¹
HDI (Human Development Index)	135 von 177 Ländern	134 von 177 Ländern	142 von 174 Ländern	0,538	0,536	0,483	HDR 2006 2004 und 2000
GDI (Gender-related Development Index)	keine Informationen erhältlich		keine Informationen erhältlich	keine Informationen erhältlich		keine Informationen erhältlich	HDR 2006 2004

Lebenserwartung bei Geburt	Frauen		Männer		Quellen ⁵² HDR 2006 UN Statistiken Weltbank
	2004	64,6 Jahre	2004	62,2 Jahre	
	2000-2005*	64,5 Jahre	2000-2005*	62 Jahre	
	1998	62,5 Jahre	1998	60 Jahre	
	1990	59 Jahre	1990	57 Jahre	

*geschätzter Mittelwert

Geburtenrate pro Frau	2007	Prozentsatz der verheirateten Frauen, die Verhütungsmittel verwenden	1994	Quellen ⁵³ PLAN 2007 HDR 2003 The World's Women 2000
	4,7		19%	
	2000-2005*			
	5,0			
1970-1975	5,9			

*geschätzter Mittelwert

Gesundheit

Müttersterblichkeit pro 100 000 Lebendgeburten	1985-2002 von nationalen Behörden gemeldete Fälle	2000 Anpassung	Quelle ⁵⁴
	260	420	HDR 2003

AIDS/HIV Bevölkerungsanteil zwischen 15 und 49 der HIV positiv ist	2004 weniger als 0,1 % (Schätzung)	2005 weniger als 0,1 %	Quelle⁵⁵ HDR 2006 UNAIDS/WHO
Zahl derer, die mit HIV/AIDS leben	Ende 2002 weniger als 100		UNAIDS/WHO

Bildung

Die nach Geschlecht aufgeschlüsselte Informationslage bezüglich Daten zur Bildung in Bhutan ist sehr dürftig. Weder im aktuellen Human Development Report (HDR 2004) noch im Länderprofil der UNESCO sind genderrelevante Daten zur Alphabetisierung zu finden.

Alphabetisierungsrate* 15 Jahre und älter (Erwachsene)	Frauen		Männer		Quelle⁵⁶ UNICEF
	2000	1990	2000	1990	
	34%	23%	61%	51%	

*keine aktuellen Zahlen im HDR 2006 zu finden

Grundschuleinschreibung (primary level)*	1998-2002 Frauen: 62% Männer: 82%		Quelle⁵⁷ UNICEF
Jährliche Steigerung der Grundschuleinschreibung	1991-1998 Frauen: 9,1% Männer: 6,6%		
Einschreibung für die mittlere Schulstufe (secondary level)*	1998-2002 Frauen: 2% Männer: 7%		

* Brutto Einschreibung (gross enrolment ratio): Anteil der Einschreibung insgesamt ungeachtet des Alters, bzw. für die Schulstufe vorgesehenen Alters (siehe Definition von UNESCO)

Sozioökonomische Daten

Zum herkömmlichen ökonomischen Profil einer Gesellschaft wird nach wie vor meist nur die konventionelle Erwerbstätigkeit gerechnet. Frauenarbeit ist oft unbezahlt, wird als Familienarbeit bezeichnet oder spielt sich im informellen Sektor ab, und wird in ökonomischen Statistiken nicht berücksichtigt. Es gibt deshalb nur wenige geschlechtsspezifische Kriterien und Daten.

% der ökonomischen Sektoren am BIP	Agrarsektor 2003	Industriesektor 2003	Dienstleistungssektor 2003	Quellen⁵⁸
	33,2%	39,5%	27,3%	WDI der Weltbank

% von Frauen und Männern in diesen Sektoren	1990 Frauen: 98% Männer: 92%	1990 Frauen: 0% Männer: 1%	1990 Frauen: 2% Männer: 7%	Gender Statistik der Weltbank
Im Jahr 2000 repräsentierten Frauen 40% der Erwerbstätigen Bhutans.				Gender Statistik der Weltbank

Allgemeine Arbeitslosenrate 2004/ staatliche Angabe⁵⁹	
2,5%	
Frauenarbeitslosigkeit im städtischen Bereich 2003/ staatliche Angabe⁶⁰	
4,3%	
44,3% der Frauen sind ökonomisch aktiv	HDR 2006
57,1% der Frauen sind ökonomisch aktiv.	HDR 2003

Heirat Anteil der Frauen, die bereits zwischen 15 und 19 Jahren verheiratet sind	2006	1990	Gesetzliche Mindestalter für Frauen beträgt 18 Jahre	Quelle⁶¹ HDR 2006 The World's Women 2000
	27%	27%		

Politische Partizipation

Frauenwahlrecht seit 1953

Die erste Frau wurde 1975 ins Parlament gewählt.

Frauenanteil im Parlament	Stand Jänner 2005 8,7 %	Stand August 1998 2 %	Quelle⁶² IPU
	Das entspricht 13 von 150 Sitzen in der Nationalversammlung. Damit liegt Bhutan, Rank 91 von 126, weltweit im mittleren Hinterfeld.	Das entspricht 3 von 150 Sitzen in der Nationalversammlung.	
Frauenanteil in Ministerien	0% (Stand 2005) 9,3% (Stand 2006)	Quelle⁶³ Bhutan News Online HDR 2006	

7. Auswahl an Frauenorganisationen in Bhutan/im Exil in Nepal

Als Folge der eingeschränkten Meinungsfreiheit ist die Zahl der in Bhutan existierenden nicht-staatlichen Organisationen allgemein sehr gering, ebenso wie die Zahl der Frauenorganisationen.⁶⁴ Im Zuge der Ausweisungs- und Assimilierungspolitik gegenüber den nepalesischstämmigen SüdbhutanerInnen - so flohen laut Angabe der Coalition Against Trafficking in Women (CATW) 1991 geschätzte 12 000 weibliche Flüchtlinge nach Nepal auf Grund von sexueller Gewalt von Seiten des bhutanischen Militärs⁶⁵ - begannen sich die Menschen im Exil zusammenzuschließen⁶⁶, dies vor allem im Menschen-, Frauen-, und Flüchtlingsrechtsbereich. Die Regierung Bhutans stuft derlei Zusammenschlüsse als „anti-national“ ein.⁶⁷

Organisationen in Bhutan

National Women's Association⁶⁸

Offiziell als NGO registriert, wird jedoch vom Staat sehr stark finanziell unterstützt.⁶⁹
Zum Tätigkeitsbereich siehe: 5. National Machineryes

National Commission for Women and Children⁷⁰

Staatliche Organisation, die zur Verbesserung der Lebenssituation von Frauen und Kindern kürzlich ins Leben gerufen wurde. Nähere Informationen zu Inhalt und Tätigkeitsbereich sind im Internet nicht verfügbar.

Im Exil befindliche Organisationen in Nepal

Bhutan Women and Children Organisation (BWCO)⁷¹

Im November 1991 von bhutanesischen Frauen im Exil in Nepal gegründet, zur Förderung demokratischer Werte, der Menschen- und Frauenrechte und der Rechte des Kindes durch friedliche, nicht-gewaltsame Mittel. Kontakt: rakesh@bwco.wlink.com.np

Peoples Forum for Human Rights and Development (PFHRD) Bhutan⁷²

Tätigkeitsbereich: Forschung, Publikationen und Interessensvertretung
Kontakt: skpfhrd@mos.com.np

Association of Human Rights Activists - Bhutan (AHURA Bhutan)⁷³

Tätigkeitsbereich: Dokumentierung, Interessensvertretung und Publikationen.
Kinderspielgruppen in den Flüchtlingslagern, Nachrichtenprogramme in Flüchtlingslagern, Stipendiumsprogramm für Flüchtlinge. Kontakt: ahurabht@wlink.com.np

Center for Promotion and Protection of Human Rights (CEPHR)⁷⁴

Tätigkeitsbereich: Interessensvertretung, Förderung und Schutz der Rechte der bhutanesischen Flüchtlinge. Spezialisierung im Bereich Repatriierung der bhutanesischen Flüchtlinge und Entlassung politischer Gefangener. Kontakt: bretec@ccsl.com.np

The Centre for Protection of Minorities and Against Racism and Discrimination in Bhutan (CEMARD-Bhutan)⁷⁵

Gegründet im August 1994 mit dem Ziel der Eliminierung aller Formen von Diskriminierung und zur Förderung der Menschenrechte in Bhutan. Die Sicherstellung von Gerechtigkeit für religiöse, ethnische und sprachliche Minderheiten in Bhutan ist erklärtes Hauptziel.

Bhutanese Refugee Aiding for Victims of Violence⁷⁶

Tätigkeit in Flüchtlingslagern: Training, Einkommensförderung und Interessensvertretung.

Kontakt: bravve@jhapa.brt.wlink.com.np

Bhutanese Refugee Women Forum⁷⁷

Tätigkeit in Flüchtlingslagern: Einkommensförderung, Gesundheit und Frauenrechte.

Kontakt: brrrc@ccsl.com.np

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

Zu allgemeinen Länderinformationen über Bhutan:

Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag 2004, S. 144.

URL: <http://www.bhutannewsonline.com/>

URL: <http://www.southasianmedia.net/profile/Bhutan>

URL: http://www.raonline.ch/rao_promobt.html

Internationale Konventionen und Deklarationen:

URL: <http://untreaty.un.org>

URL: <http://www.bayefsky.com>

URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdysl.htm>

Allgemeine Informationen über Frauenrechte –Menschenrechte:

Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte, Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2001.

Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte-Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck: Studienverlag 2003.

Menschenrechtsschutz in Asien:

Amarsaikhan, Uyanga: Human Rights Protection and „Asian Values“: Prospects for a Regional Human Rights Mechanism in Asia. Universität Wien: Dissertation 2003.

Bhutans Verfassungsentwurf und Informationen zum Rechtssystem:

Verfassung:

URL: <http://www.constitution.bt>, und

URL: http://www.bhutan.gov.bt/pdf/draft_constitution_en.pdf

Allgemein:

URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/bt.html>

Hainzl, Christian: Human Rights in Bhutan. The Legal System. The Southern Problem. Wien: Verlag Österreich GmbH 2000.

Erläuterungen zur rechtlichen Stellung der Frau in Bhutan:

Aktueller CEDAW report :CEDAW/C/BTN/1-3 unter:

URL: http://www.bayefsky.com/reports/bhutan_cedaw_c_btn_1_3.pdf

CEDAW reports allgemein (vom Komitee geprüft):

URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/reports.htm>

Gender Pilot Study 2001:

URL: <http://www.dop.gov.bt/rep/gpsr.htm>

Staatliche Websites:

URL: <http://www.bhutan.gov.bt>: links zu allen Ministerien

URL: <http://www.dop.gov.bt/rep/9pr80na.pdf> : Ninth Plan Report

URL: <http://www.dop.gov.bt/nsb/bag2001.pdf> :Bhutan at a glance 2001

National Machineries:

URL:<http://www.un-instraw.org/en/index.php?option=content&task=view&id=343&Itemid=89>

Millennium Development Progress Report 2002

URL: <http://www.mof.gov.bt/dadm/download/complete.pdf>

Gender Budgeting:

URL: <http://www.kulu.dk/Gender%20Budgeting/> hier sind links zu Organisationen zu finden, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen

URL: <http://www.gender-budgets.org> Initiative zwischen UNIFEM, Commonwealth Sekretariat und dem kanadischen International Development Research Center (IDRC), dort sind Dokumente zu Gender Responsive Budget Initiativen in ausgewählten Ländern zu finden.

Statistiken:

Definitionen verwendeter Termini und Indizes:

URL: <http://hdr.undp.org/docs/statistics/understanding/definitions.pdf>

The World's Women 2000.Trends and Statistics, United Nations: New York, 2000

Im Internet Auszüge davon unter:

URL:<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/wwpub.htm>

Progress of the World's Women 2002. Gender Equality and the Millennium Development Goals, The United Nations Development Fund for Women, New York: 2002.

PLAN 2007 in URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/>

CIA: The World Factbook, URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook>

Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag 2004.

Inter-Parliamentary Union: URL: <http://www.ipu.org>

UN-HDR: Human Development Reports 1995, 2000, 2003 und 2006: URL: <http://hdr.undp.org>

UN- HDR-2006: <http://hdr.undp.org/hdr2006/>

UN Statistikabteilung, Soziale Indikatoren, URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind>

UN Statistikabteilung, Statistiken und Indikatoren über Frauen und Männer: URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/indwm2.htm>

UN Statistikabteilung, Datenbank der Millenniumsindikatoren, URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_goals.asp

WHO/UNAIDS: Epidemiological Fact Sheet of Bhutan
URL: http://www.who.int/GlobalAtlas/PDFFactory/HIV/EFS_PDFs/EFS2004_BT.pdf

UNESCO: Statistikinstitut: URL: <http://www.uis.unesco.org> und <http://stats.uis.unesco.org>

Weltbank Gender Statistiken: URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats>

Weltbank: Weltentwicklungsindikatoren 2003, URL: <http://devdata.worldbank.org>

9. Endnoten

¹ Siehe dazu: Concluding comments des CEDAW-Committee: CEDAW/C/2004/I/CRP.3/Add.3/Rev.1, Seite 4. unter: URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw30/BhutanCC.PDF> [10.5.2005]

² Die vier Hauptpfeiler der GNH sind: gerechte sozioökonomische Entwicklung, Erhaltung der natürlichen Umwelt, Förderung des kulturellen Erbes und die Etablierung von "good governance". Siehe dazu: URL: <http://www.undp.org.bt/Governance/GNH/GNH.htm> [19.7.2005]

³ Der unzensurierte Empfang ausländischer Fernsehsender war bis 1999 verboten. Es existiert eine wöchentlich erscheinende Zeitung, die ebenso wie Radio und das kürzlich etablierte nationale Fernsehen im Staatseigentum steht. Durch die Einführung des Mobilfunks am 11.11.2003 ist eine wesentliche Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten eingetreten. Siehe dazu:

http://www.southasianmedia.net/profile/Bhutan/bhutan_humanrights.cfm, und: http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe_html?type_id=10&land_id=22 [18.6.2005]

⁴ <http://www.gtz.de/de/weltweit/asien-pazifik/605.htm> [18.6.2005]

⁵ URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/bt.html> [10.5.2005] und: Der Fischer Weltalmanach 2004. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2004, S. 144.

⁶ Die Daten für Bevölkerungszahl und -wachstum stammen von:

<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/population.htm> Soziale Indikatoren der Vereinten Nationen, Schätzungen. [10.5.2005]

Nationale Angabe unter: URL: <http://www.dop.gov.bt/nsb/bag2001.pdf> :Bhutan at a glance 2001 [10.5.2005]

⁷ URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/hum-sets.htm> [10.5.2005].

- ⁸ URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/bt.html> [10.5.2005]
- ⁹ URL: http://www.southasianmedia.net/profile/Bhutan/bhutan_ethnology.cfm [10.5.2005]
- ¹⁰ Der Fischer Weltalmanach 2004. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2004, S. 144.
- ¹¹ Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte, Wien, 2001, S. 185 - 187
- ¹² Siehe Fußnote 11.
- ¹³ Amarsaikhan, Uyanga: Human Rights Protection and „Asian Values“: Prospects for a Regional Human Rights Mechanism in Asia. Universität Wien: Dissertation 2003. S. 98-100.
- ¹⁴ Die südasiatische Vereinigung für regionalen Zusammenarbeit, SAARC, stellt eine Plattform für die Menschen Südasiens dar, um gemeinsam in einer Atmosphäre der Freundschaft, des Vertrauens und Verstehens zusammenzuarbeiten, vor allem im Bereich der ökonomischen und sozialen Entwicklung in den Mitgliedsstaaten. Mitgliedstaaten sind: Bangladesch, Bhutan, Indien, Malediven, Nepal, Pakistan und Sri Lanka.
- ¹⁵ <http://www.bjrundschau.com/2004-05/2004.05-world-2.htm> [18.6.2005]
- ¹⁶ <http://www.saarc-sec.org/old/freepubs/conv-children.pdf> [18.6.2005]
- ¹⁷ <http://www.saarc-sec.org/old/11summit.htm> [18.6.2005]
- ¹⁸ <http://www.saarc-sec.org/old/freepubs/conv-traffiking.pdf> [18.6.2005]
- ¹⁹ <http://www.saarc-sec.org/old/11summit.htm> [18.6.2005]
- ²⁰ <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/bt.html> [18.6.2005]
- ²¹ Vgl. Hainzl, 1997, S. 51.
- ²² http://www.raonline.ch/pages/bt/pol/bt_polconst01d.html [18.6.2005]
- ²³ <http://www.constitution.bt> [28.5.2005]
- ²⁴ CEDAW/C/BTN/1-3, Seite 18-20.
- ²⁵ CEDAW/C/BTN/1-3, Seite 19.
- ²⁶ http://www.southasianmedia.net/profile/Bhutan/bhutan_women.cfm [20.7.2005]
- ²⁷ CEDAW/C/BTN/1-3, Seite 20.
- ²⁸ CEDAW/C/BTN/1-3, Seite 21.
- ²⁹ CEDAW/C/BTN/1-3, Seite 22.
- ³⁰ CEDAW/C/BTN/1-3, Seite 21 und 22.
- ³¹ CEDAW/C/BTN/1-3, Seite 21 und 22.
- ³² <http://www.dop.gov.bt/rep/gpsr.htm> : Gender Pilot Study Bhutan. An der Befragung nahmen 1135 Personen teil, 640 Frauen und 495 Männer. Die Schlüsselinformanten waren alle männlich was eine gewisse Voreingenommenheit der Antworten zur Folge haben kann. Die Studie bezieht sich auf lediglich 6 der 20 dzongkhags (Bezirke), und ist somit nicht repräsentativ für das ganze Land.
- ³³ CEDAW/C/BTN/1-3, Seite 22.
- ³⁴ <http://www.dop.gov.bt/rep/gpsr.htm> : Gender Pilot Study Bhutan, S.17.
- ³⁵ <http://www.dop.gov.bt/rep/gpsr.htm> : Gender Pilot Study Bhutan, S.11.
- ³⁶ CEDAW/C/BTN/1-3, Seite 18.
- ³⁷ CEDAW/C/BTN/1-3, Seite 18.
- ³⁸ CEDAW/C/BTN/1-3, Seite 53.
- ³⁹ CEDAW/C/BTN/1-3, Seite 42.
- <http://www.un.org/esa/population/publications/abt/fabt.htm> [18.6.2005]
- http://w3.whosea.org/LinkFiles/Improving_maternal_newborn_and_child_health_bhutan.pdf
- ⁴⁰ <http://www.dop.gov.bt/rep/gpsr.htm> : Gender Pilot Study Bhutan, S.13.
- ⁴¹ <http://www.dop.gov.bt/rep/gpsr.htm> : Gender Pilot Study Bhutan, S.17.
- ⁴² CEDAW/C/BTN/1-3, Seite 23 und 24.
- ⁴³ http://www.southasianmedia.net/profile/Bhutan/bhutan_women.cfm [20.7.2005]
- ⁴⁴ <http://www.dop.gov.bt/rep/9pr80na.pdf> : Ninth Plan Report
- ⁴⁵ http://www.moge.go.kr/eng/regional_meeting/paper03.html [21.7.2005]
- ⁴⁶ Grundsätzlich ist die Planning Commission für die Erstellung der Fünf Jahrespläne. Weiterführende Informationen zu den focal points konnten im Internet nicht gefunden werden.
- ⁴⁷ URL: http://www-wds.worldbank.org/servlet/WDSContentServer/WDSP/IB/2004/12/17/000012009_20041217102442/Rendered/PDF/30716.pdf [18.7.2005]
- ⁴⁸ URL: <http://www.mof.gov.bt/dadm/download/complete.pdf> , S. 19-21.
- ⁴⁹ Unter URL: <http://www.gender-budgets.org>, sind Gender Responsive Budget Initiatives einiger weniger Länder zu finden.
- ⁵⁰ Zu Erläuterungen des Begriffes siehe: Gender Responsive Budget Initiative Brochure, in: URL:

<http://www.bellanet.org/grbi/docs/ACF31B2.pdf?template=blank.htm%3BoutsideInServer=error>. Es werden diejenigen Länder aufgezählt, die Gender Budgeting bereits durchführen bzw. es vorhaben. Bhutan ist nicht darunter. [18.7.2005]

⁵¹ HDR-2006 in URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/>

HDR 2004: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, HDR 2003, URL:

http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_BTN.html, HDR 2000, URL:

http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf; und HDR 1995, URL:

http://hdr.undp.org/reports/global/1995/en/pdf/hdr_1995_ch3.pdf [21.05.2007]

⁵² 2004 in HDR-2006: <http://hdr.undp.org/hdr2006/>

2000-2005: URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/health.htm>, 1998: URL:

http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf, 1990: URL:

http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=BTN_Bhutan&hm=home [10.5.2005]

⁵³ Zahlen zu 2007 in URL: PLAN, 2007 <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download> [10.5.2007]

The World's Women 2000. Trends and Statistics, United Nations: New York 2000, S. 46 und HDR 2003, URL:

http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_BTN.html [10.5.2005]

⁵⁴ HDR 2003, URL: http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_BTN.html Die Zahlen beziehen sich auf die Todesfälle pro 100,000 Lebendgeburten. Die Anpassung (maternal mortality rate adjusted) berücksichtigt Probleme wie mangelnde Meldung von Fällen und Missinterpretationen des Begriffes „Müttersterblichkeit“ [10.5.2005]

⁵⁵ Epidemiological Fact Sheet of Bhutan, update 2004, in: URL:

http://www.who.int/globalatlas/PDFFactory/HIV/EFS_PDFs/EFS2004_BT.pdf [10.5.2005]

⁵⁶ 2000 und 1990: URL: http://www.unicef.org/infobycountry/bhutan_bhutan_statistics.html [18.4.2005]

⁵⁷ Grundschuleinschreibung 1998-2002: URL:

http://www.unicef.org/infobycountry/bhutan_bhutan_statistics.html [18.4.2005]

Steigerung der Grundschuleinschreibungsrate: Unesco: EFA 2000 Assessment:

<http://www2.unesco.org/wef/countryreports/buthan/contents.html> [10.5.2005];

⁵⁸ World Development Indicators Database, April 2005, Daten für über ökonomische Sektoren 2003, URL:

<http://devdata.worldbank.org/external/CPProfile.asp?PTYPE=CP&CCODE=BTN> [10.5.2005]; Frauen in diesen

Sektoren 1990, URL:

http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=labor&cty=BTN_Bhutan&hm=home2 [10.5.2005]

⁵⁹ http://www.employment.gov.bt/news_more.php?action=display_news_more&id=61&reads=33 [31.5.2005]

⁶⁰ http://www.employment.gov.bt/news_more.php?action=display_news_more&id=61&reads=33 [31.5.2005]

⁶¹ Zahlen zu 2006 in URL: HDR-2006: <http://hdr.undp.org/hdr2006/> [16.5.2007]

The World's Women 2000. Trends and Statistics, United Nations: New York 2000, S. 46.

⁶² Stand Jänner 2005: URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif310105.htm>, Stand August 1998, URL:

<http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif100898.htm> [10.5.05], siehe auch: URL:

http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_BTN.html

⁶³ URL: <http://www.geocities.com/bhutanwomen/statuswomen.html> [10.5.2005]

⁶⁴ <http://www.auswaertiges->

[amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=10&land_id=22](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=10&land_id=22) [18.7.2005]

⁶⁵ <http://www.uri.edu/artsci/wms/hughes/bhutan.htm> [20.7.2005]

⁶⁶ Gemessen an der Bevölkerungszahl ist Bhutan das Land mit der höchsten Flüchtlingsrate der Welt. Rund 100.000 Bhutaner nepalesischer Abstammung leben seit Anfang der 90-er in Flüchtlingslagern in den Nachbarstaaten - wann und wie viele von ihnen zurückkommen dürfen ist ungewiss. Siehe dazu: Der Standard vom 11.4.2005.

⁶⁷ Vgl. Hainzl, 1997, S. 87.

⁶⁸ URL: <http://www.un-instraw.org/en/index.php?option=content&task=view&id=343&Itemid=89> [18.7.2005]

⁶⁹ <http://www.onlinewomeninpolitics.org/bhutan/bhutnorgs.htm> [22.7.2005]

⁷⁰ http://www.unicef.org/infobycountry/bhutan_bhutan_background.html, und:

<http://www.bhutan.gov.bt/ngo.php> [22.7.2005]

⁷¹ <http://www.geocities.com/bhutanwomen/> [20.7.2005]

⁷² http://www.safhr.org/refugee_bhutan.htm [22.7.2005]

⁷³ http://www.safhr.org/refugee_bhutan.htm [22.7.2005]

⁷⁴ http://www.safhr.org/refugee_bhutan.htm [22.7.2005]

⁷⁵ <http://www.geocities.com/cemardbhutan/> [20.7.2005]

⁷⁶ http://www.peacewomen.org/contacts/asia/bhutan/bhu_index.html [22.7.2005]

⁷⁷ http://www.peacewomen.org/contacts/asia/bhutan/bhu_index.html [22.7.2005]